



## AL 4 - Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaunen

### Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziel der Maßnahme ist eine Extensivierung der Ackerbewirtschaftung innerhalb der Potenzialkulisse des sächsischen Auenprogramms in rezenten Überflutungsaunen von Gewässern 1. Ordnung und der Elbe. Durch eine Verringerung der Nutzungsintensität sollen das Risiko von Stoffeinträgen in die Auen und Gewässer vermindert, Bodenerosionen weitgehend vermieden und die Lebensbedingungen für die Flora und Fauna verbessert werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in der Fruchtfolge die Zeiten ohne Bodenbedeckung zeitlich beschränkt bleiben. Eine weitgehend kontinuierliche Begrünung der Ackerflächen soll erreicht werden, indem in die Fruchtfolge ein zweijähriger Anbau von Ackerfutter, eine Begrünung nach der Ernte der einjährigen Kulturen und ein Brachejahr integriert wird. Dies wird ergänzt durch die Verpflichtung zur dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung. Diese Maßnahmen tragen maßgeblich dazu bei, dass im Überschwemmungsfall der Bodenabtrag und damit auch der Stoffeintrag in die Auengewässer verringert wird. Zweijährige Ackerfutterkulturen erhöhen zudem die Vielfalt an Strukturen, Fruchtarten und Nutzungszeiträumen in der Agrarlandschaft. Zur Reduzierung der Stoffeinträge soll darüber hinaus beitragen, dass auf den Anbau von Mais und Raps zu verzichten ist und in den beiden Jahren mit Ackerfutter (1. und 2. Jahr des Verpflichtungszeitraumes) sowie im Brachejahr (5. Jahr) zusätzlich auch kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgt.

Charakteristisch für funktionsfähige Auen sind im Zuge der Überflutungen entstehende Strukturen wie Schotterflächen, Übersandungen, Auskolkungen, Uferabbrüche oder temporäre Vernässungsflächen. Solche Strukturen erfüllen als Kleinlebensräume wichtige Funktionen für die Biodiversität, z. B. als Habitate für bodenbrütende Vogelarten oder für Insekten. Als Pionierstandorte ermöglichen sie die Ansiedlung von Pflanzenarten, die auf Rohböden spezialisiert sind. Sofern solche Kleinstrukturen nicht wieder komplett beseitigt werden, sind sie bis zu einem Flächenumfang von 10 % der geförderten Bruttofläche förderungschädlich. Die Biodiversität insgesamt wird von der Extensivierung und der längeren Begrünung der Flächen profitieren können.

### Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief allg Foerderverpflichtungen AL.pdf \(sachsen.de\)](#).
- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief AL 4.pdf \(sachsen.de\)](#).



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

Was ist zu beachten?

		1. Verpflichtungsjahr				2. Verpflichtungsjahr					3. Verpflichtungsjahr					4. Verpflichtungsjahr							
		Januar	...	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember	Januar	Februar	März	April	...	Dezember
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	Anbau von Ackerfutter (kein Mais oder Raps)										kein Mais oder Raps, ansonsten keine Vorgaben zur Hauptkultur											
		verpflichtende Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten																					
												Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich					Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich						
		durchgehend konservierende Bodenbearbeitung																					
		kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen																					

5. Verpflichtungsjahr													
Januar	Februar	März	April	...	...	September	Oktober	November	Dezember				
Winterung Zwischenfrucht oder Untersaat		Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. Folgejahr möglich, Herstellung einer Schwarbrache bis 31.03.		selbstbegrünte Brache									
dauerhaft konservierende ...				Bewirtschaftungspause 01.04. bis 15.09.								... Bodenbearbeitung	
kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen													

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche **Anregungen** dazu.

- ✓ Natürlich durch Überschwemmung des Fließgewässers entstandene **auentypische Strukturen** wie Schotterflächen, erodierte sowie sedimentierte oder übersandete Flächen, Auskolkungen und/oder Vernässungen sollen bewusst toleriert und von einer Bewirtschaftung ausgespart bzw. die ursprüngliche Nutzfläche nicht umfänglich wiederhergestellt werden. Diese Strukturen bilden Kleinlebensräume, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen. Außerdem entstehen für Wildtiere wertvolle Wechselwirkungen und Vernetzungen zwischen den verschiedenartigen Lebensräumen. Das Brutplatz- und Nahrungsangebot für Feldvögel sowie Insekten und andere Wirbellose wird verbessert. Auf bis zu 10 % der Bruttoförderfläche ist die Erhaltung solcher Strukturen förderunschädlich.
- ✓ Eine Nutzung des Aufwuchses (Ackerfutter, Zwischenfrüchte, Untersaaten) durch **Beweidung** ist zulässig, im 5. Verpflichtungsjahr (selbstbegrünte Brache) nur außerhalb der Bewirtschaftungspause. Aus Gründen des Erosionsschutzes sollte die Beweidung möglichst narbenschonend erfolgen, sodass das Entstehen offener Bodenstellen z. B. durch



---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

---

Trittschäden oder starken bzw. tiefen Verbiss vermieden wird (gemäß allgemeinen Fördervoraussetzungen „sachgerechte Beweidung“). Die Beweidungsintensität kann sich dabei nach dem Futteraufwuchs richten, der Beweidungstermin nach der jeweiligen Witterung und der guten fachlichen Praxis.

- ✓ Eine **Mulch-, Streifen- oder Direktsaat** bei der Hauptkultur (bei pflugloser/ nicht-wendender Bodenbearbeitung) bietet einen wirksamen Schutz vor Wasser- und Winderosion, und es wird ein Beitrag zur Verminderung des Austrages von Nährstoffen ins Oberflächen- und Grundwasser geleistet. Nach Möglichkeit sollte das Verfahren mit der geringsten Intensität der Bodenbearbeitung und dem besten Erosionsschutz am jeweiligen Standort gewählt werden.
- ✓ Eine möglichst dauerhafte **Begrünung** der Ackerfläche über den gesamten Förderzeitraum soll angestrebt werden (durch Ackerfutter, Winterungen, Zwischenfrüchte und Untersaaten). Durch Zwischenfruchtanbau und Untersaaten wird der Reststickstoff, der nach der Ernte im Boden verbleibt, größtenteils gebunden und gelangt so nicht ins Gewässer. Außerdem dient die durchgehende Bodenbedeckung dem Erosionsschutz, der Vermeidung von Bodenverdichtungen und der Verringerung des oberflächigen Bodenabtrages sowie der Sickerwassermenge. Die Aussaat einer Zwischenfrucht sollte schnellstmöglich nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Der optimale Erosionsschutz wird durch Zwischenfruchtanbau mit nachfolgender Mulchsaat der Hauptfrucht erreicht.
- ✓ Angrenzend angelegte **Blühflächen, Schonstreifen oder Uferrandstreifen** an Gewässern oder in erosionsgefährdeten Lagen können direkte Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer noch wirksamer vermeiden. Die Streifen müssen auf einer ausreichenden Länge angelegt sein, um ein „Umfließen“ zu verhindern. In diesem Zusammenhang sei die mögliche Förderung durch die Maßnahme AL 13 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland hingewiesen, die unter weiteren speziellen Voraussetzungen möglich ist.
- ✓ Ein **kleinräumiges und vielfältiges Mosaik** von landwirtschaftlichen Maßnahmenflächen mit naturnahen sowie natürlichen Lebensräumen erhöht die Wirksamkeit zusätzlich. Insofern empfiehlt sich die Kombination mit der Maßnahme AL 8 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung als biodiversitätsfördernde Maßnahme der Förderrichtlinie.
- ✓ Bei Mulchsaat nach **konservierender Bodenbearbeitung** sowie bei Streifen- und Direktsaat handelt es sich um pfluglose Aussaatverfahren. Diese Formen der pfluglosen Aussaatverfahren verbessern den natürlichen Wasserrückhalt, dienen dem Wasser- und Winderosionsschutz, erhöhen die biologische Aktivität im Boden und schützen zusätzlich vor schadhafter Bodenverdichtung, die insbesondere auf nassem Boden besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Die Mulchaufgabe vermindert zudem die unproduktive Verdunstung und die Bestände sind, aufgrund der konservierten Bodenfeuchte, besser gegen Trockenphasen geschützt. Dem Management in Bezug auf die Unkrautregulierung muss jedoch bei pflugloser Bodenbearbeitung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Weitere Hinweise zur konservierenden Bodenbearbeitung und Direktsaat finden Sie unter anderem unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/konservierende-bodenbearbeitung-19115.html>



---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

---

### Bewirtschaftung im 1./2. Verpflichtungsjahr: Ackerfutter (ohne Dünger und PSM)

- ✓ **Ackerfutterkulturen** wie Ackergras, Klee, Luzerne und Klee gras weisen bereits im Frühjahr eine geschlossene Vegetationsdecke auf und bieten dadurch einen guten Schutz vor Bodenerosion durch Überflutungen und dem damit verbundenen Nitrat- und Phosphat-Austrag. Aus diesem Grund soll eine mehrjährige Ackerfutterkultur (mindestens zweijähriges Ackerfutter) angelegt werden.

### Bewirtschaftung im 3./4. Verpflichtungsjahr

- ✓ Bestimmte **Ausbringungstechniken** wie Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitztechnik können Direkteinträge von Düngemitteln in die Gewässer vermeiden.

### Bewirtschaftung im 5. Verpflichtungsjahr: selbstbegrünte einjährige Brache (ohne Dünger und PSM)

- ✓ Notwendige Überfahrten wie Boniturfahrten, Wendemanöver, Abkürzungen zu den Schlägen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- ✓ Durch einen bis unmittelbar vor die Wiederinkulturnahme verzögerten **Umbruch** erhält die Selbstbegrünung möglichst lange ihre Bedeutung als Lebensraum. Im Idealfall kann die selbstbegrünte Brache bis ins Frühjahr nach dem Ende des Förderzeitraums beibehalten werden.
- ✓ Überwinternde Brachen stellen im Frühjahr einen attraktiven Brutplatz für viele Vogelarten dar. Um nicht unnötig Gelege zu zerstören und Jungvögel zu töten, sollten über den Winter belassene Brachen **bis spätestens Ende März wieder kultiviert** werden (Mulchen, Bodenbearbeitung, Einsaat einer Sommerung usw.).

### Literaturempfehlungen:

- ✓ LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (Hrsg.): Konservierende Bodenbearbeitung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/konservierende-bodenbearbeitung-19115.html>
- ✓ SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (Hrsg.) (2018): Sächsisches Auenprogramm, [Gewässerauen und Sächsisches Auenprogramm - Wasser - sachsen.de](http://www.gewaesser-auen.sachsen.de)
- ✓ UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2010): Gewässerschutz mit der Landwirtschaft